

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Sammlung der Verordnungen und Instructionen über die directen Steuern im Grosherzogthum Baden

Baden

Carlsruhe, 1817

34. Finanz-Ministerium. Steuer-Departement. Nro. 2279

[urn:nbn:de:bsz:31-14280](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-14280)

34.

Finanz = Ministerium.

Steuer = Departement.

Nro. 2279. Karlsruhe den 19. May 1812.

Bericht des Donau = Kreisdirectorii d. d. 4. und präf. 10. May, Nro. 5103., womit dasselbe einige Zweifel des Steuer = Commissärs Justizraths Spenner, über die gedruckte Instruction, wegen Darstellung der Häuser = Taxation vom 16. Febr. d. J. Nro. 364. zur Entscheidung vorleg

B e s c h l u ß.

Ist folgendes Generale an sämtliche Kreis = directorien zu erlassen:

Die Instruction vom 16. Febr. d. J. Nro. 364. die Darstellung der Häuser = Taxation betreffend, schreibt Satz 12. vor:

daß in der Colonne II. c. angegeben werden soll, wie viele Seelen die Einwohnerschaft eines jeden Orts auf 1 Haus kommen, und daß die Häuserzahl nach dem Cataster zu nehmen seye.

Hiergegen wurde bemerkt, daß aus dem Cataster nur jedes Individuum zu ersehen seye, welches ein Gebäude besitze, daß oft eine Person mehrere Häuser habe, eine andere aber, deren Name gleichfalls im Cataster stehe, kein eigentliches Wohnhaus, sondern bloß ein zu andern Zwecken eingerichtetes Gebäude besitze und angefragt: ob nicht bey Vergleichung der Population mit der Häuserzahl bloß die eigentliche Wohnhäuser nach den Steuerzetteln zu zählen seyen?

Zu Beseitigung dieses Zweifels wird hierdurch die Erläuterung gegeben, daß nur die Zahl der wirklichen Wohnhäuser in die Colonne II. a. eingetragen werden dürfen, und sind hierbey Häuser, welche unter zwey oder mehrere Personen getheilt sind, doch nur für eins zu rechnen.

Wenn übrigens in die Colonne II. a. nur die Zahl der wirklichen Wohnhäuser eingetragen werden darf, so muß doch in die Colonne III. a. der Anschlag sämtlicher Gebäude einge-

fest, und in der Colonne III. b. die Summe bemerkt werden, welche im Durchschnitt auf 1 Wohnhaus mit sämtlichen Nebengebäuden, zu welchem Zweck sie auch benutzt werden, fällt.

35.

Finanz - Ministerium.

Steuer-Departement.

Nro. 1276. Karlsruhe den 30. März 1813.

Mit Bericht vom 25. März Nro. 7536. zeigt das Nekar-Kreisdirectorium an, daß mehrere Commissärs den Kauf-Preisen derjenigen Häusern, welche den Maasstab zur Taxation der übrigen gebildet haben, das Capital der darauf haftenden Lasten nicht beygeschlagen hätten, wodurch der Maasstab der Taxation verrückt und eine zu niedere Taxation erfolgt seye, und bittet um nähere Weisung, wie diese Fehler zu berichtigen sind?